

Landratsamt Zollernalbkreis  
Verkehrsamt  
Straßenverkehr  
Richard-Strauß-Straße 5  
72336 Balingen

Ort, Datum

**Balingen, 06.12.2021**

Sachbearbeiter(in)

**Frau Lehmann**

Zimmer-Nr.

**310**

Telefon

**07433/92-14 83**

Telefax

**07433/92-15 07**

E-Mail

**Ute.Lehmann@Zollernalbkreis.de \***

Reg.-Nr / AZ (Bitte stets angeben)

**2021000039 / 151 Leh - 112.21**

Stadt Schömburg  
Alte Hauptstraße 7  
72355 Schömburg

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

## Protokoll und verkehrsrechtliche Anordnung

gemäß § 45 der StVO

1. Die oben genannte Behörde erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 1 und 3 StVO auf nachgenannten Straßen / Wegen / Plätzen folgende Verkehrsrechtliche Anordnung:

Ort:

**Schömburg**

Ortslage:

**Bahnübergangsverkehrsschau in Schömburg am 28.10.2021**

**Der Vollzug dieser Anordnung ist der ausstellenden Behörde schriftlich anzuzeigen.**

Die Beschaffung / Aufstellung obliegt der

Stadtverwaltung Schömburg

2. Die Anordnung wird aus folgenden Gründen erlassen:



aus Gründen der Sicherheit und Ordnung



zum Schutze der Nachtruhe



zum Schutz vor Belästigungen in Landschaftsschutzgebieten



zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße

### **Bahnübergangsverkehrsschau in Schömburg am 28.10.2021**

#### Teilnehmer:

Polizeipräsidium Reutlingen – Herr Forstmeier

SWEG AG – Herr King + Herr Mohring

Straßenbauamt Hechingen – Frau Müller (BÜ an klassifizierten Straßen)

Straßenmeisterei Balingen – Herr Ratei (BÜ an klassifizierten Straßen)

Stadtverwaltung Schömburg – Herr BM Sprenger

Eisenbahn-Bundesamt – Nichtteilnahme wurde der SWEG mitgeteilt

Verkehrsamt Zollernalbkreis – Frau Lehmann

#### Bemerkungen:

Es wurden alle Bahnübergänge auf der Gemarkung Schömburg besichtigt. Dabei wurde festgestellt, dass an den Bahnübergängen folgende Änderungen bzw. Maßnahmen erforderlich sind:

#### **12,658 km (Schweizer Straße / Wellendinger Straße – K 7169):**

Das Eisenbahn-Bundesamt hat der SWEG mitgeteilt, dass die Baken (drei-, zwei- und einstreifig) nicht notwendig seien und entfernt werden könnten.

Die Entfernung der Beschilderung wird von allen Beteiligten als nicht erforderlich angesehen und bleibt somit aufgestellt.

### **12,310 km (Fußgängerüberweg bei Langobardenweg):**

Die Umlaufsperrungen wurden wie bei der letzten Bahnverkehrsschau am 09.10.2019 besprochen, angebracht. Verkehrsrechtliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.



### **11,610 km (Feldweg):**

Das Eisenbahn-Bundesamt teilt der SWEG mit, dass am und im Umfeld des Bahnübergangs kein Begegnungsverkehr möglich ist und im II. / III. Quadranten sei die Vorfahrtsregelung nicht eindeutig. Des Weiteren sind entlang der Gleise die notwendigen Sichtdreiecke herzustellen.

Das Befahren des Wegs-Nr. 989/1 ist mit Zeichen 260 StVO (Verbot für Kraftfahrzeuge), landwirtschaftlicher Verkehr (Zeichen 1026-36 VzKat) ausgenommen, für den öffentlichen Verkehr gesperrt.

Gemäß § 1 StVO (Grundregeln) erfordert die Teilnahme am Straßenverkehr ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Der Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Die Vorfahrtsregelung ist gemäß § 8 StVO Abs. 1 (Vorfahrt) geregelt. An Kreuzungen und Einmündungen hat die Vorfahrt, wer von rechts kommt. Die dafür erforderlichen Sichtverhältnisse sind vorhanden.



Weg-Nr. 989/1 von der K 7170 kommend

Ein Rückschnitt des Bewuchses ist bereits von der SWEG erfolgt. In östliche Richtung erfolgt durch die SWEG nochmals ein Baumrückschnitt auf einer Länge von 20 – 30 m.



### **10,540 km (Fußwegübergang):**

Keine Maßnahmen erforderlich.



### **10,180 km (Feldweg):**

Vom Eisenbahn-Bundesamt wurde der SWEG mitgeteilt, dass für den Stausee 200 Parkplätze für Kraftfahrzeuge neu angelegt und dadurch eine Nutzungsänderung im Bereich des vorhandenen Bahnübergangs geschaffen wurde. Begegnungsverkehr im Bereich des Bahnübergangs ist nicht möglich und eine Aufstellfläche (Räumstrecke) zur Gemeindeverbindungsstraße ist nicht ausreichend vorhanden. Notwendig dafür sind 27 m und vorhanden sind ca. 18 m. Deshalb kann bei der Einfahrt in die Gemeindeverbindungsstraße ein Rückstau auf den Bahnübergang nicht ausgeschlossen werden.

Herr Sprenger teilt mit, dass diese Parkplätze schon immer vorhanden waren, es habe sich lediglich die Parkplatzausweisung durch Aufstellung der Parkplatzbeschilderung geändert.

Alle Beteiligten waren der Ansicht, dass auf diesem Weg zu den Parkplätzen kein Lkw-Verkehr stattfindet und deshalb die Aufstellung einer Verbotsschilderung nicht erforderlich ist. Land- / forwirtschaftlicher Verkehr könnte nicht unterbunden werden.



in Richtung Parkplätze



in Richtung Gemeindeverbindungsstraße

### **9,710 km (Feldweg):**

Verkehrsrechtliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Von der SWEG ist das Schlagloch auszubessern und die Gleiseindeckung zu erneuern.

Bei der Verkehrsschau am 09.10.2019 wurde von der SWEG angeregt, dass die Stadtverwaltung Schömberg eine sogenannte „Forstrinne“ verlegen sollte. Dadurch soll verhindert werden, dass durch das Oberflächenwasser Schotter auf die Gleise gespült bzw. das der Gleisschotter verschlammte wird.

Dies ist bisher noch nicht erfolgt und deshalb wird von der SWEG nochmals die Umsetzung angeregt.



Bitte unterrichten Sie uns bis spätestens **30.04.2021** über die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen. Informieren Sie uns bitte auch über etwaige begründete Verzögerungen und die späteren Umsetzungen.

#### **3. Die Anordnung wird wirksam durch:**

Aufstellung / Auftragung     Entfernung     Fahrbahnmarkierung     Verkehrszeichen     Verkehrseinrichtung

**4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 StVG und werden mit einer Geldbuße geahndet.**

**5. Die Kostentragung für die amtlichen VKZ und Einrichtungen, einschließlich der vom Bundesminister für Verkehr (BMV) zugelassenen, ergibt sich aus:**

§ 5b Abs. 1 StVG     § 5b Abs. 2 StVG     § 5b Abs. 6 StVG

Die verkehrsrechtliche Anordnung ergeht gebührenfrei.

#### **6. Anlagen**

Die aufgeführten Verkehrsbeschränkungen sind Bestandteil dieser Anordnung.

Die Aktennotiz ist Bestandteil dieser Anordnung.

Beigefügte Anlage(n) ist / sind Bestandteil dieser Anordnung.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Zollernalbkreis in 72336 Balingen erhoben werden.

Hinweise zum Datenschutz:

[www.zollernalbkreis.de/ds-verkehr](http://www.zollernalbkreis.de/ds-verkehr)

Mit freundlichen Grüßen

Lehmann

Anlagen:

- Kostenbescheid
- Zahlschein

Verteiler: Polizeipräsidium Reutlingen  
Straßenmeisterei Balingen  
Straßenbauamt  
SWEG  
Eisenbahn-Bundesamt